# **GEMEINDE ZEUTHEN**



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-074/2016	öffentlich	Datum	
Bearbeiter	Frau Kaufmann			05.12.2016
Einreicher	Fraktionen SPD, Die Linke, Fraktionsgem. GRÜNE/FDP			

#### Betreff:

Rückzahlung von Essensgeldzuschüssen der Eltern / Kita-Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Ö	14.12.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung	

#### Begründung:

Im Kitagesetz Brandenburg sind die Essenzuschüsse der Eltern im § 17, 2 festgelegt. Dieser Zuschuss liegt nach einem Index in der Höhe der häuslichen Ersparnis. Der Wert, der für das Jahr 2003 festgelegt wurde, auf damals 1,50 Euro, muss auf das heutige Niveau angepasst werden.

Das OVG Brandenburg hat im September 2016 Rechtssicherheit für ganz Brandenburg geschaffen. Den Eltern steht ab dem 01.01.2013 ein Rückerstattungsanspruch in oben genannter Höhe zu. (OVG 6 B 87.15)

Am 31.12.16 verjährt der Rückerstattungsanspruch für 2013. Um diesem vorzubeugen, müssten Eltern noch in diesem Jahr Klage einreichen. Mit dem vorliegenden Beschluss können unnötige Klagen und fiskalischer Schaden vermieden werden. Die neuen Berechnungen der Essenszuschüsse finden Eingang in eine neue, Anfang 2017 zu verabschiedende Satzung.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, bis zur Verabschiedung einer neuen, angepassten Kita-Satzung hinsichtlich aller Forderungen auf Rückzahlung zu viel gezahlter Essensgeldzuschüsse, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit dies Ansprüche betrifft, die im Jahr 2016 verjähren. Dies gilt für alle Forderungen nach dem Urteil des OVG Brandenburg OVG 6 B 87.15, die als formloser Antrag oder als Klage der Gemeinde vorliegen und zunächst bis zum 31.12.2017. Auch Personensorgeberechtigte, die keinen Antrag gestellt haben, sollen gleichbehandelt werden.

#### Anlage/n:

Antrag der Fraktion SPD vom 02.12.2016

BV-074/2016 Seite 1 von 1